



Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow-Fläming e.V.

Die Förderung entsprechend dieser Richtlinie soll den Vereinen des Landkreises die Möglichkeit bieten, nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Kreissportbundes den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft zu fördern. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. entscheidet entsprechend der Haushaltslage jährlich über Auflegung und Höhe der Förderung.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden folgende Schwerpunkte:

- Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern sowie Vorständen (prioritäre Behandlung)
- Spiel- und Sportfeste (nur ausgewählte Projekte)

2. Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind alle Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- Zuwendungsvoraussetzung ist die Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Sportverein seit mindestens einem Jahr dem Kreissportbund angeschlossen sein.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben als Zuschuss gewährt.
- Zuwendungsfähige Gesamtausgaben sind:

Aus- & Weiterbildung	Spiel- & Sportfeste
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangskosten • Fahrtkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Mieten / Leihgebühren • Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Flyer, Plakate) • Organisationskosten • Kampf-/Schiedsrichter-, Helferkosten • Kosten für Auszeichnungen • Kleinsportgeräte • Honorarkosten

- Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- Je Zuwendungsempfänger kann ein Förderantrag eingereicht werden. Dabei hat sich der Antragsteller zwischen einem der unter Punkt 1 genannten Schwerpunkte zu entscheiden.
- Je Verein können maximal 1.000 € an Zuwendung beantragt werden. Die Bagatellgrenze je Förderantrag wird auf 500,00 € zuwendungsfähige Gesamtausgaben festgesetzt (davon ausgenommen ist der Schwerpunkt „Aus- & Weiterbildung“).
- Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 50 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.



5. Verfahren

5.1 Antragsverfahren

- Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung des Antragstellers befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- Mit Abgabe des schriftlichen Antrages ist die unterschriebene Zusatzklärung „Kinderschutz im Sport“ einzureichen. Die Zusatzklärung ist dem Antragsformular beigelegt und ist von zwei zur rechtlichen Vertretung des Antragstellers befugten Personen zu unterzeichnen. Anträge ohne unterzeichnete Kinderschutzklärung werden bei der Zuteilung der Förderbeträge nicht berücksichtigt.
- Die Antragsfrist endet am 15.03. des laufenden Jahres.
- Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Kreissportbund.

5.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- Die Bewilligung der Fördermittel wird durch einen Bewilligungsbescheid geregelt.
- Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises als Höchstbetrag.

5.3 Verwendungsverfahren

- Der Zuwendungsempfänger soll die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des laufenden Jahres nachweisen.
- Als einfacher Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) sind die folgenden Formblätter einzureichen:
 - *Verwendungsnachweis der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Teltow- Fläming e.V.*
 - *Belegliste*
- Die Angaben im Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen.
- Originalbelege sind 10 Jahre zur Vorlage aufzubewahren.

Die Förderrichtlinie tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft und gilt für 2 Jahre.